



Information

Über den Tod hinaus – was beachten werden muss

1. Todesfall

Verstirbt Ihre betreute Person wirken Sie in der Regel bei der Siegelung mit. Ihre Unterlagen der Einkommens- und Vermögensverwaltung sollten Sie für die Siegelung à jour und zur Verfügung halten.

2. Machen Sie eine Todesmitteilung an

- die Siegelungsbeauftragte oder den Siegelungsbeauftragten der Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person. Waren Sie als PriMa zu Lebzeiten Ihrer betreuten Person mit der Einkommens- und / oder der Vermögensverwaltung betraut, sind Sie verpflichtet, das Siegelungsprotokoll per Todesdatum zu unterschreiben.
- die KESB; denn die KESB erfährt nicht «von Amtes wegen» vom Tod eines verbeiständeten Menschen.

3. Bevollmächtigung durch die Rechtsnachfolger zur Ausführung von Aufträgen

Mit dem Tod Ihrer betreuten Person enden auch alle Ihre Aufträge als PriMa. Sie können jedoch durch die Rechtsnachfolger Ihrer ehemaligen betreuten Person auch mit der Ausführung gewisser Aufgaben beauftragt werden. Achten Sie darauf, dass sich die Rechtsnachfolger durch einen Erbschein legitimieren.

4. Einsetzung als Erbschaftsverwalter

Die Gemeinden nehmen vielseitige Aufgaben bei Todesfällen wahr. So sind sie u.a. auch befugt, einen Erbschaftsverwalter einzusetzen. Die Gemeinde, in der die verstorbene Person ihren Wohnsitz hatte, kann Sie als Erbschaftsverwalterin oder Erbschaftsverwalter einsetzen, sofern Sie damit einverstanden sind. Lassen Sie sich in diesem Fall Ihre Aufgaben und Kompetenzen ausführlich erklären.

Die KESB hat in der fraglichen Erbschaftsangelegenheit nur dann eine Aufgabe, wenn (bekannte bzw. unbekannt) abwesende, urteilsunfähige bzw. hilfs- oder schutzbedürftige Erben vertreten werden müssen. Zuständig ist wiederum diejenige KESB an welchen die vorgenannten Personen ihren Wohnsitz haben.

5. Sind keine Rechtsnachfolger oder Familienangehörige vorhanden

In diesem Fall liegt die Verantwortung für eine angemessene Bestattung bei der Wohnsitzgemeinde. Geben Sie allenfalls den Anstoss, teilen Sie der Gemeinde mögliche letzte Wünsche des verstorbenen Menschen mit und leisten Sie die nötige Unterstützung.

Ein allfälliges Mietverhältnis wird durch den Tod des Mieters nicht automatisch beendet. Der Mietvertrag geht auf die Erben über und wird von diesen fortgeführt. Die Erben können mit der gesetzlichen Frist auf den nächsten gesetzlichen Termin kündigen (Art. 266i OR).

Sind keine Erben vorhanden oder bekannt, sollten Sie den Vermieter über den Tod Ihrer betreuten Person informieren. Eine Kündigung des Mietverhältnisses darf jedoch nur mit ausdrücklichem Auftrag der Erben oder in der Funktion als behördlich eingesetzte Erbschaftsverwalterin oder Willensvollstreckerin bzw. eingesetzter Erbschaftsverwalter oder Willensvollstrecker erfolgen.

Als Grundsatz gilt:

Mit dem Tod Ihrer betreuten Person endet auch Ihre Tätigkeit als PriMa sowie Ihr damit verbundener Auftrag.